



Forstrevier Hohwacht

## Revierversbandsvertrag

als Kopfbetriebsmodell

zwischen den

**Bürgergemeinden Bretzwil, Lauwil und Reigoldswil**

**(Kanton Basel-Landschaft)**

- Art. 1  
Vertragspartner
- Der vorliegende Revierversbandsvertrag ist zwischen den im Titel erwähnten Bürgergemeinden, nachfolgend mit Vertragsparteien bezeichnet, geschlossen.
- Das Revier wird "Forstrevier Hohwacht" genannt.
- Art. 2  
Zweck
- Mit dem vorliegenden Revierversbandsvertrag beabsichtigen die Vertragsparteien die gemeinsame, fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung und Pflege ihrer Wälder sowie die Zusammenarbeit in forstlichen Fragen.
- Art. 3  
Waldfläche
- Die dem Revierversband unterliegenden Waldflächen der Vertragsparteien sowie die Gesamtwaldfläche im Hoheitsgebiet der das Forstrevier umfassenden Einwohnergemeinden ist im Anhang 1 aufgeführt.
- Art. 4  
Kopfbetrieb
- Die Gemeinde Reigoldswil führt den Revierforstbetrieb. Sie ist zuständig für die Anstellung und Entlohnung des Forstbetriebspersonals. Zudem stellt sie geeignete Räumlichkeiten für einen Werkhof sowie die erforderlichen Betriebsmittel zur Verfügung und schliesst die notwendigen Versicherungen ab.
- Art. 5  
Eigentum
- <sup>1</sup> Die Betriebsmittel des Kopfbetriebs bleiben im Eigentum der Gemeinde Reigoldswil.
- Art. 6  
Arbeiten
- <sup>1</sup> Der Forstbetrieb ist unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung zuständig für alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten. Insbesondere sind dies:
- Kultur- und Pflegearbeiten gemäss den genehmigten Pflegeprogrammen.
  - Naturschutzarbeiten
  - Die Ausführung von Holzschlägen gemäss den genehmigten Nutzungsprogrammen soweit die Arbeitskapazität dies zulässt. Im Vordergrund stehen dabei Holzschläge, bei denen die Schonung des verbleibenden Bestandes wichtig ist.
  - Der gemeinsame Holzverkauf.
  - Der Unterhalt des Wegnetzes.

- Weitere Arbeiten bei Bedarf und vorhandener Arbeitskapazität.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die erwähnten Arbeiten den Forstbetrieb zu beanspruchen. Die Vergabe von Arbeiten an Forstunternehmen durch die Vertragsparteien ist nach Rücksprache und mit Einwilligung der Revierkommission möglich.

<sup>3</sup> Der Revierforstbetrieb kann, soweit freie Kapazitäten bestehen, Arbeiten für Dritte ausführen.

#### Art. 7

Organisation der  
Revierkommission

<sup>1</sup> Die Revierkommission setzt sich aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Exekutive der Vertragsparteien zusammen. Sie konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Der Revierförster, der von Amtes wegen an der Revierkommissionssitzungen teilnimmt, und der Kreisforstingenieur haben beratende Stimme.

<sup>3</sup> Das Protokoll der Revierkommissionssitzungen führt abwechselungsweise eine Schreiberin oder ein Schreiber der Kommission.

<sup>4</sup> Die Revierkommission trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.

<sup>5</sup> Jede Vertragspartei kann eine ausserordentliche Revierkommissionssitzung beantragen.

<sup>6</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen und die Protokolle werden dem zuständigen Kreisforstingenieur zugestellt.

#### Art. 8

Stimmrecht

<sup>1</sup> Jede Vertragspartei hat ein Stimmrecht.

<sup>2</sup> Entscheide der Revierkommission bedürfen des einfachen Mehrs.

#### Art. 9

Aufgaben und  
Kompetenzen der  
Revierkommission

<sup>1</sup> Die Revierkommission regelt und organisiert den gesamten Revierforstbetrieb, sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Die Festlegung der forstpolitischen Ziele des Revierverbands.
- b. Die Beratung und Verabschiedung der jährlichen Forstbetriebsbudget und der -rechnung zuhanden der Vertragsparteien.
- c. Die Bestimmung des Betriebsabrechnungsmodells.
- d. Die Abnahme der Betriebsabrechnung.
- e. Die Festlegung der Kostensätze (für Arbeiten für Dritte), der Saldohöhe und des Verteilschlüssels gemäss Art. 11.
- f. Die Koordination der jährlichen Nutzungs- und Pflegeprogramme vor der Vergabe der Arbeiten.
- g. Den Beschluss über die mögliche Vergabe von Arbeiten an Forstunternehmen.
- h. Die Bestimmung der Schreiberin oder des Schreibers der Revierkommission.
- i. Die Erarbeitung oder Überprüfung der Stellenbeschriebe für das Forstpersonal.
- j. Die Auswahl des Forstpersonals und die Unterbreitung von Wahlvor-

schlagen zuhanden der Gemeinde Reigoldswil.

<sup>2</sup> Die Revierkommission hat ein Antragsrecht für Anschaffungen des Revierforstbetriebs zuhanden der Gemeinde Reigoldswil.

#### Art. 10

Revierförster,  
Forstpersonal

<sup>1</sup> Die Gemeinde Reigoldswil stellt den Revierförster und das übrige Forstpersonal nach ihrem Personalreglement an. Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid die Wahlvorschläge der Revierkommission.

<sup>2</sup> Neben der operativen Leitung des Forstbetriebs hat der Revierförster die hoheitlichen Funktionen, wie sie sich aus der Waldgesetzgebung ergeben, zu erfüllen.

#### Art. 11

Kostenteiler übrige  
Kosten / Gewinn  
und Verlustvertei-  
ler

<sup>1</sup> Die Gemeinde Reigoldswil verrechnet den Vertragsparteien, die durch den Forstbetrieb in ihren Wäldern ausgeführten Arbeiten nach den auf der Basis der Betriebsabrechnung festgelegten Kostensätzen und den Stundenrapporten.

<sup>2</sup> Diejenigen Revierkosten, die gemäss dem Umlageschlüssel nicht mit Stundenrapporten belegt werden, stellt der Revierforstbetrieb den Vertragsparteien auf Grund des Verteilschlüssels in Rechnung.

<sup>3</sup> Die Verteilung eines Gewinns bzw. Verlustes des Revierforstbetriebs sowie allfälliger Kosten aus Schäden, die der Forstbetrieb verursacht hat und die nicht durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, richtet sich ebenfalls nach dem Verteilschlüssel.

<sup>4</sup> Die Vertragsparteien leisten vierteljährlich Akontozahlungen im Umfang eines Viertels der für sie budgetierten Jahreskosten. Mit der jährlichen Abrechnung werden die Differenzen zwischen den Akontozahlungen und den effektiven Kosten ausgeglichen.

<sup>5</sup> Bei Investitionen für den Revierforstbetrieb können zwischen der Gemeinde Reigoldswil und den anderen Vertragsparteien spezielle Vereinbarungen über ihre Investitionsbeträge abgeschlossen werden.

<sup>6</sup> Im Rahmen der forstlichen Betriebsabrechnung (BAR) wird ein separater Betriebsteil für den Ausweis der hoheitlichen Kosten verwendet. Darin werden die beitragsberechtigten Revierkosten ausgewiesen. Am Ende jeder Abrechnungsperiode lässt sich der Kosten- oder Ertragsüberschuss (=Saldo) ermitteln, indem die Revierkosten für die hoheitlichen Aufgaben den kantonalen Beiträgen gegenübergestellt werden.

<sup>7</sup> Für die finanzbuchhalterische Verbuchung der hoheitlichen Kosten gemäss BAR und der kantonalen Beiträge sowie für den Ausweis des resultierenden Saldos wird ein Bestandeskonto in der Bürgerrechnung Reigoldswil eingerichtet. Die Verteilung des Saldos erfolgt im Verhältnis zur Gesamtwaldfläche der am Revier beteiligten Bürgergemeinden. Liegt der Saldo unterhalb des festgelegten Betrages, wird er auf dem Bestandeskonto stehen gelassen werden. Die Revierkommission entscheidet über die Betragshöhe.

#### Art. 12

Rechnungsfüh-  
rung und Rech-

<sup>1</sup> Die Gemeinde Reigoldswil führt für den Revierforstbetrieb eine Betriebsabrechnung. Mit der Führung der Betriebsabrechnung kann ein spezia-


- nungsprüfung lisiertes Unternehmen beauftragt werden.
- <sup>2</sup> Die RPK der Gemeinde Reigoldswil ist für die Rechnungsprüfung und den Bericht zuhanden der Revierkommission zuständig.
- <sup>3</sup> Der Revierverband reicht dem Forstamt die Betriebsabrechnung zur Kenntnisnahme ein.
- Art. 13 Vertragsänderungen <sup>1</sup> Revierverbandsvertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Beschlossene Vertragsänderungen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Direktion.
- Art. 14 Aufhebung bisheriger Verträge Mit Inkrafttreten des vorliegenden Revierverbandsvertrages treten alle früheren Vereinbarungen und Verträge bezüglich der forstlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien ausser Kraft.
- Art. 15 Schiedskommission <sup>1</sup> Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor Beschreitung des Rechtsweges einer Schiedskommission zur Erarbeitung eines Einigungsvorschlages vorzulegen.
- <sup>2</sup> Die Schiedskommission setzt sich aus je einer Person des Vertrauens der Vertragsparteien zusammen. Die Vertrauenspersonen bestimmen aus ihrer Mitte die vorsitzende Person des Schiedsgerichts. (Können sie sich nicht auf einen Vorsitz einigen, bestimmt das Präsidium des Obergerichts die vorsitzende Person.)
- <sup>3</sup> Sitz der Schiedskommission ist die Gemeinde Reigoldswil.
- Art. 16 Schlussbestimmungen <sup>1</sup> Der vorliegende Revierverbandsvertrag tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige Direktion auf den 1. Januar 2003 in Kraft.


Genehmigt am 13. Dezember 2002 von der Bürgergemeindeversammlung Lauwil:

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gemeindepräsident

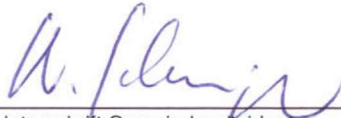
  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gemeindeverwalterin

Genehmigt am 18. Dezember 2002 von der Bürgergemeindeversammlung Bretzwil:

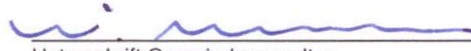
  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gemeindepräsident

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am 9. Dezember 2002 von der Bürgergemeindeversammlung Reigoldswil:



Unterschrift Gemeindepräsident



Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigungsvermerk Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion:

## Anhang 1

### Waldflächen des Forstrevieres „Hohwacht“ bestehend aus den Bürgergemeinden Reigoldswil, Bretzwil, Lauwil

Körperschaft	Waldfläche im Revierversand gemäss Wirtschaftsplan (ha) <sup>1</sup>
Bürgergemeinde Reigoldswil	299.95
Bürgergemeinde Bretzwil	205.03
Bürgergemeinde Lauwil	76.53
<b>Total</b>	<b>581.51</b>

### Waldflächen im Hoheitsgebiet der Einwohnergemeinden (Reigoldswil, Bretzwil, Lauwil) des Forstrevieres

Einwohnergemeinde	Waldfläche im Hoheitsgebiet der Einwohnergemeinden des Forstrevieres (ha) <sup>2</sup>
Reigoldswil	363.28
Bretzwil	232.62
Lauwil	303.86
<b>Total</b>	<b>899.76</b>

<sup>1</sup> Die hier aufgeführte Fläche umfasst sämtliche im Eigentum der jeweiligen Bürgergemeinde stehenden Waldungen, d.h. auch die Waldungen in den Nachbargemeinden (inner- und ausserhalb der Forstreviergrenzen)

<sup>2</sup> Gesamte Waldfläche innerhalb der Gemeindegrenzen des Forstrevieres (kant. Waldflächenstatistik)

Verteilschlüssel des Revierverbandes Hohwacht										
	Waldfläche			Hiebsatz		Jungwaldfläche		LKW-Waldstrassen		Verteilschlüssel
	ha	%	Gewichtung>	Faktor	0.7	Faktor	0.2	Faktor	0.1	%
				m3	%	ha	%	m	%	
<b>Vertragspartei</b>										
Reigoldswil	300	51%		1400	32%	37	8%	15135	5%	<b>46%</b>
Lauwil	76	13%		450	10%	14	3%	1165	0%	<b>14%</b>
Bretzwil	205	35%		1200	28%	37	8%	11650	4%	<b>40%</b>
		0%			0%		0%		0%	<b>0%</b>
Kanton BL	12	2%			0%		0%		0%	<b>0%</b>
<b>Total</b>	<b>593</b>	<b>100%</b>		<b>3050</b>	<b>70%</b>	<b>88</b>	<b>20%</b>	<b>27950</b>	<b>10%</b>	<b>100%</b>